

Postgasse 68
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen
Bundesrain 20
3003 Bern

Per E-Mail an:
Natalie.Megevand@BJ.admin.ch

18. November 2015

RRB-Nr.: 1369/2015
Direktion Polizei- und Militärdirektion
Unser Zeichen 2015.POM.298 / MY3P
Ihr Zeichen
Klassifizierung Nicht klassifiziert



**Vernehmlassung des Bundes: Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV).
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Frau Mégevand
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum im Betreff genannten Geschäft.

1 Grundsätzliches

Der Kanton Bern begrüsst im Grundsatz die Revision der ZStV und ZStGV, soweit nicht nachfolgend Vorbehalte angebracht werden.

2 Anträge zu den einzelnen Bestimmungen der ZStV und ZStGV

Der Regierungsrat ersucht den Bundesrat um Berücksichtigung der folgenden Anträge:

2.1 Art. 6a Abs. 3

Die Erfahrungen der Zivilstandsbehörden zeigen, dass aus den künftig als Archivgut bezeichneten Registern nach wie vor Zivilstandsurkunden erstellt werden müssen, die für bestimmte Behörden vollen Beweis erbringen. Die Register müssen weiterhin zwingend bei den Zivilstandsämtern bzw. -behörden aufbewahrt werden. Die Bezeichnung von Zivilstandsregistern

als „Archivgut“ und die mögliche Aufbewahrung ausserhalb des Zivilstandsamtes sind zum aktuellen Zeitpunkt zu früh. Aus diesem Grund ist auf den neuen Absatz 3 zu verzichten.

2.2 Art. 15b

Von der Beurkundung der zusätzlichen Identität bis hin zur Datenbekanntgabe aus dem Personenstandsregister, erfolgen die zivilstandsamtlichen Arbeiten gemäss Abs. 5 auf Anweisung der im Bundesamt für Justiz zuständigen Stelle. Bei der Personenaufnahme scheint das Vorgehen praktikabel. Wie sieht dies bei der Datenbekanntgabe aus? Sind Personen mit zusätzlichen Identitäten im Personenstandsregister gekennzeichnet, so dass das Zivilstandsamt vor der Datenbekanntgabe die zuständige Stelle des Bundesamtes für Justiz anfragen kann? Wie wird gewährleistet, dass z.B. nach einem Todesfall bei einer Bestellung eines Ausweises über den registrierten Familienstand die wahre und die zusätzliche Identität preisgegeben werden resp. was darf oder kann überhaupt preisgegeben werden? In welchen Fällen wird die wahre und in welchen Fällen die zusätzliche Identität bekanntgegeben? Wie sind Anfragen der Sozialämter im Rahmen der Verwandtenunterstützung zu beantworten? Wie wird eine zusätzliche Identität wieder gelöscht? Weil als Grundlage für die Erfassung von zusätzlichen Identitäten kein Familienregistereintrag vorliegt, wäre bspw. mit einer Bekanntgabesperre zu gewährleisten, dass die Personendaten nicht irrtümlicherweise gelöscht werden. Auch wenn die Bekanntgabesperre ein Indiz für eine zusätzliche Identität sein könnte, wird dadurch zumindest verhindert, dass Daten irrtümlich gelöscht oder an nicht berechnigte Personen bekannt gegeben werden.

Für die Infostar anwendenden Behörden sind ergänzende Weisungen und Anleitungen - insbesondere auch bezüglich der speziellen Geheimhaltung - zwingend erforderlich. Aber auch für Dritte muss in speziellen Fällen (z.B. Notare im Erbschaftsfall, Datenbekanntgabe) zumindest für die Personengruppe unter Art. 15b Abs. 1 Bst. a eine Verbindung zwischen der wahren und zusätzlichen Identität gemacht werden können.

Gemäss dem erläuternden Bericht handelt es sich bei den neu einzutragenden Identitäten um besonders schützenswerte und als geheim zu klassifizierende Personendaten, weshalb der Personenkreis, der in Kenntnis dieser Daten gelangen darf, möglichst eng gefasst ist. Nicht bloss die Personendaten an sich sind als geheim zu klassifizieren, sondern die damit zusammenhängende Tatsache, dass es sich um eine zusätzliche Identität handelt und insbesondere die Verbindung der Tarnidentität zur wahren Identität und den Grund für die zusätzliche Identität. Mit der Aufnahme der Personendaten in Infostar wird dem Geheimhaltungsansatz grundlegend widersprochen. Bei den Tarnidentitäten handelt es sich aus polizeilicher Sicht um hochsensible Daten, welche nur einem ganz kleinen und namentlich bekannten Personenkreis offen sein dürfen. Der Kreis der Zugriffsberechnigten auf Infostar ist, da es sich um ein gesamtschweizerisches System handelt, sehr gross. Das Risiko, dass eine diesbezügliche Information herausgegeben wird, ist somit erheblich. Aus Sicherheitsgründen wird die Kantonspolizei Bern deshalb voraussichtlich keinen Gebrauch von der Möglichkeit nach Art. 15b ZStV machen, sollte die Regelung nicht grundlegende Änderungen erfahren.

In der jetzigen Form ist Artikel 15b abzulehnen. Wir regen an, den Sicherheits- und Datenschutzaspekten in der fraglichen Norm mehr Gewicht zu verleihen, ansonsten sie Gefahr läuft, von den betroffenen Behörden nicht genutzt zu werden. Es müssen praxistaugliche Lösungen gefunden werden, die den verschiedenen bedeutungsvollen Bedürfnissen angemessen Rechnung tragen.

2.3 Art. 35 Abs. 6

Nebst der ärztlichen Bescheinigung der Niederkunft sollte, wie im erläuternden Bericht ausgeführt, sekundär auch die Bestätigung über die Schwangerschaft (von ... bis ...) zugelassen werden.

Das Wort Bescheinigung wird im Zivilstandswesen für die Bestätigung eines negativen Sachverhaltes verwendet. In der Regel dürfte es sich um einen positiven Sachverhalt handeln, weshalb die Verwendung des Begriffs „Bestätigung“ sinnvoller erscheint.

2.4 Art. 47 Abs. 2 Bst. f

Es sind hier wiederum die unter Ziffer 2.1.1 gemachten Hinweise relevant. Darauf wird an dieser Stelle verwiesen.

Mit dieser Bestimmung würde die Möglichkeit entfallen, Zivilstandsdokumente aus den als Archivgut bezeichneten Registern auszustellen. Die Erfahrungen der Zivilstandsbehörden zeigen, dass aus diesen Registern - insbesondere aus Sammelregistern - nach wie vor Zivilstandsurkunden erstellt werden müssen, die für bestimmte Behörden vollen Beweis erbringen. Viele Empfänger wären zudem nicht in der Lage, Registerkopien zu lesen. Schliesslich sind speziell die Sucharbeiten bei den Zivilstandsbehörden für ältere Registereinträge sehr aufwändig. Die Arbeiten könnten wohl nur mit CHF 2.00 pro Kopie verrechnet werden. Dies bedeutet erhebliche und noch weniger kostendeckende Aufwände der Kantone. Eine mögliche Praxis, ausschliesslich einfache Kopien auszuhändigen, wäre zum heutigen Zeitpunkt in den Zivilstandsämtern nicht umsetzbar.

Aus diesen Gründen ist auf diese Regelung zu verzichten.

Eine einheitliche und vereinfachte Regelung der Datenbekanntgabe aus den älteren Zivilstandsregistern für die Einsichtnahme in die Register ist hingegen wünschenswert.

2.5 Art. 92c Abs. 1

Falls seit der Sicherung/Verfilmung Einträge in den Papierregistern vorgenommen worden sind (z. B. Übertragungsvermerke, Hinweise, Streichung Adoption), erfolgt keine Nachverfilmung (Mikrofilm) mehr. Im erläuternden Bericht ist in geeigneter Weise darauf hinzuweisen.

2.6 Art. 98 Abs. 7

Diese Bestimmung lässt offen, ob die Zivilstandsbeamtin bzw. der Zivilstandsbeamte Randanmerkungen anbringt oder nicht. Sie bzw. er ist zwar nicht verpflichtet, kann diese aber gemäss der vorliegenden Formulierung anbringen. Hier wäre eine absolute Formulierung wünschenswert, damit schweizweit einheitlich beurkundet wird.

2.7 Ziff. I. 3.4. Anhang 1 ZStGV

Mit der Streichung dieser Gebührenposition wird vom Grundsatz abgewichen, dass die Kantone für die beträchtlichen personellen Aufwände der letzten elf Jahre, die bei der kostenlosen Rückerfassung von Personendaten aus dem papierenen Familienregister ins elektronische Personenstandsregister angefallen sind und vereinzelt noch immer anfallen, entschädigt werden. Der Kanton Bern ist gemessen an der Anzahl der Heimateorte von Schweizerinnen und Schweizern der bürgerreichste Kanton. Der personelle Aufwand für die Rückerfassung der Personendaten betrug im Kanton Bern in den letzten elf Jahren mehrere Millionen Schweizerfranken. Dem standen Einnahmen von ungefähr einer halben Million Schweizerfranken pro Jahr gegenüber.

Die Einnahmen der vergangenen Jahre deckten die personellen Aufwände für die Rückerfassung bei Weitem nicht. Es erscheint daher aus finanzieller Sicht umso mehr gerechtfertigt, eine Gebühr für die Aufwände der Rückerfassung von Personendaten auch nach Abschluss dieser aufrechtzuerhalten. Wie diese Gebühr aussehen soll, lassen wir offen. Vermutlich rechtfertigt sich eine Gebühr für die Personenabfrage im Personenstandsregister nach Abschluss der Rückerfassung sämtlicher Personendaten aus dem Familienregister aus rein fachlicher Optik nicht mehr. Es müsste daher eine andere Gebührenposition oder eine grundsätzliche Gebührenerhöhung eingeführt werden, damit die beträchtlichen Aufwände der Kantone entschädigt werden. Ohne die Aufrechterhaltung bzw. Einführung einer entsprechenden Gebühr entgehen dem Kanton Bern jährlich Einnahmen von einer halben Million Schweizerfranken trotz klar ausgewiesener Aufwände.

Gewisse Einschränkungen in der Gebührenerhebung sind heute nicht verursachergerecht resp. führen zu nicht kostendeckenden Gebühren. Es ist deshalb angezeigt, auch andere Teile der Gebührenverordnung im Sinne der Kantone verursachergerecht anzupassen, bzw. zu erhöhen.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident



Hans-Jürg Käser

Der Staatsschreiber



Christoph Auer

Verteiler

- Gesundheits- und Fürsorgedirektion
- Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
- Kantonspolizei Bern
- Amt für Migration und Personenstand